Britta Haßelmann MdB
kommunalpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen

Berlin, 2. Dezember 2010

Die Gewerbesteuer zu einer Kommunalen Wirtschaftssteuer weiterentwickeln

Unternehmen haben ein starkes Interesse an einem Standort mit guten oder hervorragenden Standortbedingungen, denn diese Faktoren entscheiden zunehmend über den Erfolg eines Unternehmens. Hierzu gehören sowohl die bekannten harten Standortfaktoren wie eine gute Verkehrsinfrastruktur aber auch zunehmend weiche Faktoren wie eine qualitativ gute Kinderbetreuung, Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote für Bürgerinnen und Bürger.

Damit Kommunen auch weiterhin ein Interesse an Investitionen in die unternehmensbezogene kommunale Infrastruktur haben, ist es wichtig, das Band zwischen Kommunen und Unternehmen aufrechtzuerhalten. Die Gewerbesteuer stellt ein solches Band dar. Sollte die Bundesregierung ihren Plan verwirklichen, diese abzuschaffen oder aber zumindest erheblich zu schwächen, würden die Einnahmen der Städte und Gemeinden auf die Einkommenssteuer und die Umsatzsteuer verlagert. Das Band zwischen Wirtschaft und Kommunen würde dadurch massiv geschwächt. Das kommunale Interesse an Gewerbeansiedlungen würde deutlich abnehmen, da die Ausweisung von Wohngebieten viel lohnender wäre. Auch deshalb muss die Gewerbesteuer erhalten bleiben!

Die Gewerbesteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Städte und Gemeinden. Im Schnitt werden rund 17,9 % der kommunalen Einnahmen aus der Gewerbesteuer erzielt. Als Unternehmenssteuer unterliegt sie jedoch konjunkturellen Schwankungen. Die Wirtschaftskrise hat zeigt, dass die Einnahmen der Städte und Gemeinden weiter verstetigt werden müssen. Denn gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist eine intakte kommunale Infrastruktur unverzichtbar und die Investitionsfähigkeit der Kommunen gefragt. Deshalb wollen wir Grüne im Gegensatz zu CDU und FDP die Gewerbesteuer weiterentwickeln, ihre Einnahmen verstetigen und zugleich gerechter gestalten.

Die Gewerbesteuer ist in ihrer jetzigen Konzeption veraltet und nicht gerecht. Sie orientiert sich immer noch an der Wirtschaftsstruktur der Industriegesellschaft. Wir wollen die Gewerbesteuer fit für die Dienstleistungsgesellschaft machen und zu einer kommunalen Wirtschaftssteuer weiterentwickeln. Nicht alle Selbstständigen unterliegen der Gewerbesteuerpflicht. FreiberuflerInnen wie Rechtsanwälte und Notare, Ärzte, Architekten und Apotheker sind befreit.

Angesichts der hohen Freibeträge und Möglichkeiten des Verlustvortrages zahlen nur 40 % der gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen Gewerbesteuer. Die heutige Gewerbesteuer ist eine Großbetriebssteuer: Nur 1 % der Gewerbesteuerpflichtigen bestreitet 75 % des Aufkommens.

Mit der Kommunalen Wirtschaftssteuer sollen bisherige Gerechtigkeitslücken geschlossen und der Kreis der Steuerpflichtigen um FreiberuflerInnen erweitert werden. „Steuergestaltungen“, die dazu führen, dass Unternehmen vor Ort keine Steuern zahlen und damit keinen Beitrag zum Gemeinwesen leisten, sollen vermieden werden. Gerade auch um Unternehmen zu schützen, die sich mit ihrer Kommune verbundenen fühlen und vor Ort Verantwortung übernehmen.

Konkret bedeutet dies:

Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und Vermeidung von Steuergestaltungen

In der Vergangenheit wurde immer wieder die Bemessungsgrundlage der jetzigen Gewerbesteuer schrittweise ausgehöhlt. Sie hat dadurch ihren Ursprung als Objektsteuer, die an der objektiven Ertragskraft und der örtlichen Wirtschaftskraft anknüpft, fast verloren. Gleichzeitig wurde Fremdkapital steuerlich günstiger behandelt als Eigenkapital. Dies hat auch zu einem erheblichen Rückgang der Eigenkapitalquote gerade auch im Mittelstand beigetragen und sog. Steuergestaltungen begünstigt.

Die Berücksichtigung von Fremdfinanzierungen macht zielgerichtete Umwandlungen von Unternehmensgewinnen in Fremdfinanzierungen (Zinsen, Mieten, Leasingraten und Lizenzentgelte) weniger lukrativ für Unternehmen. Zudem vermeidet sie, dass über steuerliche Gestaltung Gewinne in Niedrigsteuerländer verlagert werden. So wird es beispielsweise unattraktiv, dass Firmen ihren ausländischen Konzernmüttern besonders hohe Mieten oder Lizenzentgelte zahlen und auf diese Weise Gewinnverschiebungen in steuerlich günstigere Länder stattfinden. Zugleich trägt die Berücksichtigung von Fremdfinanzierungen zu einer Verstetigung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer bei.

Leider hat die von der großen Koalition mit der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführte teilweise Einbeziehung gewinnunabhängiger Elemente bei Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten nur geringfügig zu einer Verstetigung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer beigetragen. Denn sie hat zugleich die alten Hinzurechnungen im Bereich der Dauerschuldzinsen aufkommensneutral beseitigt. Die neu eingeführten gewinnabhängigen Elemente werden heute nur zu 25 % in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen.

Den Trend der steuerlichen Begünstigung von Fremdkapital wollen wir umkehren zugunsten einer breiten Bemessungsgrundlage, einer soliden und stetigen Finanzierungsbasis der Kommunen und für eine weitgehend finanzierungsneutrale Unternehmensbesteuerung. Dazu müssen die gewinnunabhängigen Elemente noch stärker in die Besteuerungsgrundlage einbezogen werden und der heutige Finanzierungsanteil von 25 % deutlich erhöht werden. Zum Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen soll weiterhin der Hinzurechnungsfreibetrag von 100.000 Euro gelten.

Freibeträge und die Anrechnungsmöglichkeit von Verlusten schützen die Unternehmen davor, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten aufgrund der Fremdfinanzierungsanteile überhaupt Steuern zahlen zu müssen. Nur in Ausnahmefällen kann es aufgrund der Hinzurechnungen in Verlustfällen zu Steuerzahlungen kommen. Sollte in solchen Ausnahmefällen die Existenz des Unternehmens bedroht sein, muss eine Steuerstundung möglich sein, damit das Unternehmen die Steuern erst dann bezahlen muss, wenn es auch wieder Gewinn erzielt.

Einbeziehung aller Gewinneinkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Künftig soll die Steuerpflicht nicht nur an gewerblicher Tätigkeit anknüpfen, sondern grundsätzlich auch alle Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit mit einbeziehen (mit Ausnahme der Landwirtschaft, Vermietung/Verpachtung). Dies bedeutet die Einbeziehung aller FreiberuflerInnen, die aus nicht mehr haltbaren Gründen bisher von der jetzigen Gewerbesteuer befreit sind. Es ist heute niemandem mehr vermittelbar, warum Unternehmen ganzer Berufsgruppen keine Gewerbesteuer zahlen. Das vermeidet wirtschaftlich oft nicht nachvollziehbare Abgrenzungsprobleme und schafft faire Wettbewerbsbedingungen.

Wir wollen die mit der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld aufrecht erhalten. Maßstab soll weiterhin ein durchschnittlicher Hebesatz sein. FreiberuflerInnen und Personenunternehmen werden durch die Anrechnungsregelung durch eine Kommunale Wirtschaftssteuer nicht mehr belastet, wenn der Hebesatz der Kommune nicht über dem Durchschnittssatz liegt.

Britta Haßelmann MdB
kommunalpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen

Berlin, 2. Dezember 2010

Gegen die Abschaffung der Gewerbesteuer - für ihre Weiterentwicklung

- ✓ Im Gegensatz zu CDU und FDP und ihren Plänen in der Gemeindefinanzkommission zum Ersatz der Gewerbesteuer durch das sogenannte Zuschlagsmodell plädieren wir Grüne für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Gewerbesteuer. Die Kommunen haben einen Anspruch auf eine eigene wirtschaftskraftbezogene kommunale Steuer – so sieht es das Grundgesetz vor.

- ✓ Die Städte und Gemeinden brauchen eine Steuer, die eng an die örtliche Wirtschaftskraft anknüpft, über eine breite und stetige Bemessungsgrundlage verfügt und ihre Finanzautonomie stärkt. Dies kommt gerade auch den Städten zugute, die eine umfassende wirtschaftsstrukturbezogene, soziale und kulturelle Infrastruktur vorhalten müssen.

- ✓ Die Kommunale Wirtschaftssteuer schafft mehr Gerechtigkeit, beendet Abgrenzungsschwierigkeiten einzelner Branchen oder Berufe und verhindert Steuergestaltung. Ausweichreaktionen von Steuerpflichtigen – etwa durch eine zielgerichtete Umwandlung zu versteuernder Unternehmensgewinne in Zahlungen von Zinsen, Mieten, Leasingraten und Lizenzentgelten und die Verlagerung von Gewinnen ins Ausland - werden begrenzt.